



Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung am Beispiel des Planungsvereinheitlichungsgesetzes

Ministerialrat Dr. Heribert Schmitz, Bundesministerium des Innern

§ 25 VwVfG (BT-Dr 17/9666)

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

§ 25 Abs. 3 VwVfG-E trifft Regelungen für eine **neue Form einer freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung** noch vor Beginn des eigentlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Regelung wird im allgemeinen Teil des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei den Verfahrensgrundsätzen eingeführt. Sie gilt damit nicht nur für das Planfeststellungsverfahren, sondern generell für Vorhaben mit Auswirkungen auf eine größere Zahl von Betroffenen (z. B. auch bei immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungen).

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst

- eine frühzeitige Unterrichtung über allgemeine Ziele des Vorhabens, die Mittel der Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen,
- die Gelegenheit zur Äußerung für die Öffentlichkeit,
- eine Erörterung und
- die Mitteilung der Ergebnisse an die zuständigen Behörden.



Es soll aber **keine Verpflichtung der Behörde oder des Vorhabenträgers** zur Durchführung des Verfahrens geben – diese kann bei Bedarf im Fachrecht angeordnet werden. Eine verpflichtende Regelung ist nicht zweckmäßig und wäre auch problematisch: Bei privaten Vorhabenträgern stellte eine gesetzliche Verpflichtung einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, der einer ausreichenden Rechtfertigung bedürfte.

Der Kreis potentieller Einwender bei einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung kann deutlich größer sein als der Kreis potentieller Einwender im eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren. Rechtserhebliche Einwendungen sind im anschließenden Verwaltungsverfahren deshalb nicht ausgeschlossen, wenn sie bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht wurden.

§ 25 Abs. 3 VwVfG-E ist bewusst sehr weit gefasst. Es müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: Das Vorhaben muss überhaupt eine „Außenwirkung“ haben, diese muss ein besonderes Gewicht haben und schließlich muss ein größerer Personenkreis davon betroffen sein. Die Anwendbarkeit der neuen Vorschrift hängt ganz wesentlich von der Bedeutung des Vorhabens ab, die wiederum von den zu erwartenden Auswirkungen bestimmt wird. Als Indiz für die Anwendbarkeit kann sicher das Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung im förmlichen Verfahren gelten. Aber es fällt weder jedes planfeststellungspflichtige oder einer sonstigen Genehmigungspflicht unterliegende Vorhaben in den Anwendungsbereich, noch sind bestimmte Genehmigungsverfahren von vornherein ausgeschlossen.

Weitere Verbesserungen unter dem Gesichtspunkt Öffentlichkeitsbeteiligung sollen **mit dem geplanten E-Governmentgesetz** erfolgen:

§ 27a VwVfG (Musterentwurf der Verwaltungsverfahrensrechtsreferenten des Bundes und der Länder; beim Bund eingestellt in den Arbeits-Entwurf eines E-Government-Gesetzes, Stand Juni 2012)

„Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“